

VAZ Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **23 (1952)**

Heft 3 [i.e. 4]

PDF erstellt am: **01.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Stellen A und B bedienen jede Schule oder Anstalt in der Schweiz bei billigen Mietgebühren, sofern diese Institute Mitglieder der einen oder andern Stelle sind. Als Mitglied gilt eine Anstalt, wenn sie pro Jahr 50 Rappen pro Zögling bezahlt; massgebend ist der mittlere Jahresbestand. Es können mit beiden Stellen auch andere Vereinbarungen getroffen werden, wobei in Frage kommt, ob es sich um kantonale, gemeinnützige oder private Institutionen handelt. Mitglieder erhalten die periodisch erscheinenden Publikationen ihrer Filmstelle gratis. Auch sind sie als Mitglieder der einen Stelle bezugsberechtigt bei der andern.

Die Verleihstellen C und D sind kantonale Institutionen und verleihen die Filme nur innerhalb ihres Kantonsgebietes, unter gewissen Bedingungen sogar gratis.

Gedenkt eine Anstalt vorerst einmal Versuche mit dem Film anzustellen, so wird sie am besten bei der Filmzentrale ihres Gebietes um Bekanntheit der besonderen Leihbedingungen ersuchen und ein Filmverzeichnis verlangen. Alle von den oben angeführten Verleihstellen ausgeliehenen Filme sind stumm. Deshalb sind sie bei Vorführung in grösserem Kreise vom Vorführenden laufend zu besprechen, was umso einfacher ist, als vielen Filmen ausführliche Texte beigegeben sind.

Für den Bezug anderer Filmtypen ist man auf private Verleihinstitute angewiesen, deren Adressen regional von den Photogeschäften leicht zu erfragen sind. Diese Fachgeschäfte verfügen über Stumm- und Tonfilme. Auch hier wird man zuerst Verleihbedingungen und Filmverzeichnis verlangen. Letztere sind meist sehr ausführlich gehalten und geben für jeden Film eine stichwortartige Er-

klärung, so dass man ungefähr weiss, was man bestellen soll. Wir werden später noch ausführlicher darauf hinweisen, dass uns auch diese Inhaltsangaben der Filme nicht genügen können, wir vielmehr für uns eine schärfere Kritik einsetzen müssen. Diese Verleihstellen sind natürlich auf den Erwerb eingestellt, die Mietgebühren sind deshalb wesentlich höher als bei den unter A bis D genannten Verleihern. Die Mietgebühren sind nicht nur nach der Meterzahl der Filme abgestuft, sondern auch von Geschäft zu Geschäft sehr verschieden; auch spielt eine nicht geringe Rolle der Umstand, ob man häufig oder nur ausnahmsweise Filme bezieht.

Für die meisten Anstalten wird es sich vorerst nur darum handeln, geeignete Filme zur Vorführung zu mieten. Man könnte aber später daran gehen, ausgezeichnete und erprobte Filme mit gemeinsamen Mitteln anzukaufen und damit ein gemeinsames Filmarchiv schaffen. Da eine derartige Sammlung einer ständigen Wartung bedarf, die zwar nicht gerade zeitraubend ist, aber sachgemäss und zuverlässig durchgeführt werden muss, könnte diese z. B. der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinetographie zur Betreuung übergeben werden, die dann ihrerseits auch für die Spedition an die Besteller besorgt wäre. Man muss nicht befürchten, dass ein solches Archiv allzurasch veralten würde und damit seinen Wert einbüßen müsste. Ein Bildband erträgt nur etwa 100 Vorführungen, dann muss es erneuert oder nötigenfalls auch eliminiert werden. Je vielseitiger ein derartiges Archiv ist, umso besser dient es allen spezifischen Wünschen der Anstalten und Heime.

(Fortsetzung folgt.)

VAZ

Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich

Hauptversammlung der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich.

Infolge Erkrankung der Aktuarin kann nur knapp über die gutbesuchte Hauptversammlung der Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kantons Zürich berichtet werden, die am 20. März im grossen Saal des Zunfthauses zur Waag in Zürich stattgefunden hat.

Aus dem **Jahresbericht** des Präsidenten Georg Bächler seien folgende Stellen wiedergegeben:

Wir wir Menschen, so legen auch die geselligen und beruflichen Vereinigungen von Menschen im Laufe des Jahres ihren Weg zurück, bergauf, bergab, quer durch Täler und über Höhenzüge. Wird ein Verein durch starke Hände einer zielbewussten Leitung geführt, bleiben meist Jahre lang Richtung, Ziel und Kurs gleich. Unsere Vereinigung der Zürcherischen Anstaltsvorsteher hat aber vor zwei Jahren den Kurs geändert. Das alte Kränzchen, das uns stets wieder zu einem frohen Zusammensein eingeladen, worin wir

uns beschaulich zusammenfanden und Erholung und Kraft fanden, ist durch den **Zusammenschluss aller Heimleiter und Heimmütter** unseres Kantons zu einem grossen und starken Verband angewachsen. Mit der Vollkraft erwachte in unseren Reihen der Berufsstolz, der im verflossenen Jahre wiederum eine grosse Umwandlung vorbereitete, um Richtung, Ziel und Kurs abermals zu ändern. Wie der Handwerker dies seit mehr als tausend Jahren tut, wie die Theologen und Aerzte an den Universitäten es als selbstverständlich erachten, nämlich dass Schlosser Schlosser, Schreiner Schreiner, Aerzte Aerzte und Pfarrer Pfarrer ausbilden, so wollen nun endlich auch **Heimleiter Heimleiter ausbilden**. An der letzten Generalversammlung unserer Vereinigung hörten wir zwei wohlfundierte Vorträge unserer Kollegen Hermann Bolli, Pestalozziheim Pfäffikon und Dr. Kurt Meyer, Erziehungsanstalt Regensberg, über die **Ausbildung der Heimgehilfen**. In der Folge wurden an zwei Sitzungen des Vorstandes das weitere Vorgehen gründlich besprochen. An der Schule für soziale Arbeit, unter dem Vorsitz von alt Regierungsrat Dr. Briner und im Beisein der Schule für soziale Arbeit legten wir unsere Wünsche dar.

Eine paritätische Kommission unter Leitung von Herrn Dr. Rickenbach von der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft wurde gebildet zur Besprechung der wichtigen Frage, wie unter unserer Leitung durch Fachleute einerseits, die Schule für soziale Arbeit andererseits, die Ausbildung von Gehilfen und Gehilfinnen durchgeführt werden könnte. Das Resultat liegt nun vor und Herr Dr. Kurt Meyer hat im Februarheft unseres Blattes, und erläuternd auch im Märzheft die Beschlüsse und Anträge bekannt gegeben.

Wir haben in unserem Kanton in unsern Anstalten angesehene Hauselternpaare, die das Vertrauen ihrer Anbefohlenen und das Vertrauen der Behörden geniessen. Trotz des grossen und vollen Einsatzes für ihre schöne und verantwortungsvolle Aufgabe erfüllen sie aber erst dann ihre Pflicht, wenn sie irgendwie mithelfen, einen Mitarbeiterstab heranzubilden, der unsere Ziele kennt und takkräftig mithelfen kann. Aus einem solchen Mitgliederstab heraus werden die Besten dereinst unsere Nachfolger sein. Dass wir die Ausbildung der Heimgehilfen und der Heimleiter selbst an die Hand nehmen ist eine Selbstverständlichkeit und wird früher oder später zur Tatsache werden.

Im Laufe des vergangenen Jahres hat der Vorstand die Mitglieder zur Besichtigung des neuen Kantonsospitals eingeladen. Unerwartet hatten wir noch Gelegenheit vor der Vollbesetzung des Spitals Einblick zu nehmen in das gewaltige Werk, das der Kanton für unsere Kranken geschaffen hat.

Der Vorstand hat in einer Sitzung eingehend das Vorgehen der **Steuerbehörden** bei der Taxation der freien Station besprochen. Die freie Station wird nach dem Verbrauch geschätzt. Der Aufwand für Wohnung und Unterhalt ist von Heim zu Heim ausserordentlich verschieden. Gar oft stellt der Steuerkommissär auf die Angaben des Steuerbezügers in der Gemeinde ab. Eine befriedigende Lösung wird nur eintreten, wenn einmal an Stelle des Nettolohnes der Bruttolohn eingeführt wird. Bisher galt die freie Station als Entschädigung für die grosse Arbeit von Hausvater und Hausmutter. Fällt die freie Station weg, muss unzuverlässig der Bruttolohn mit Rücksicht auf zwei Arbeitskräfte in leitender und verantwortlicher Stellung gewaltig erhöht werden.

Anlässlich der Aufnahme der zürcherischen Lehrerschaft in die kantonale **Lehrerversicherungskasse** wurden die Lehrer an Anstalten im Gesetze vergessen. Und da am Schlusse des neuen Gesetzes erwähnt wird, dass mit der Inkraftsetzung der neuen Bestimmung alle ältern Gesetze aufgehoben sind, stehen leider viele tüchtige langjährige Lehrer an Anstalten in bezug auf die Pensionierung rechtlos da. Der Vorstand unserer Vereinigung hat an zwei Sitzungen die heikle Lage besprochen, sich mit der Finanzdirektion und der Erziehungsdirektion direkt in Beziehung gesetzt und auch mit dem Erziehungsdirektor selbst in mehreren Aussprachen Fühlung genommen. Es bleibt zu hoffen, dass das Recht, das unseren Kollegen gesetzlich zukam, durch ein neu zu schaffendes Gesetz wieder in Kraft kommt.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, der Vorstand hat im Laufe des verflossenen Jahres soweit es in seiner Macht stand, sich der Belange unserer Mitglieder angenommen. Die Arbeiten sind nicht abgeschlossen.

Die nächste Nummer

ist zur Vorbereitung der Jahresversammlung bestimmt. Sie muss daher

Ende April

erscheinen. Dies ist nur möglich, wenn die Beiträge für den Text, die Inserate und die Meldungen von Stellenangeboten und Stellengesuchen möglichst frühzeitig an die zuständigen Adressen gesandt werden.

Der Vorstand hofft aber mit Ihnen, dass alle die wichtigen Fragen sich weiter entwickeln und so zum Abschlusse geführt werden können, dass es uns, unsern Anstalten und Heimen und ganz besonders unsern anvertrauten Pflinglingen zum Segen gereichen wird.

* *

Die von Quästor Naef vorgelegte **Jahresrechnung**, die bei Fr. 417.— Einnahmen und Fr. 341.— Ausgaben mit einem Ueberschuss von Fr. 85.— abschliesst, so dass der Verein jetzt ein Vermögen von Fr. 652.— besitzt, wird nach Verlesung des Berichtes der Rechnungsrevisoren unter bester Verdankung genehmigt.

Dr. Meyer würdigt in persönlicher Art das Lebenswerk von alt Direktor **Plüer**.

In der Umfrage wird aus der Mitte der Versammlung nach der Lage im VSA gefragt. Nach längerer Aussprache wird einhellig den Herren **Ernst Müller** und **Arthur Joss** das **Vertrauen ausgesprochen**.

Dr. Meyer referiert über die **Heimgehilfenausbildung** und gibt in der anschliessenden Aussprache eingehend Auskunft. Er rechnet damit, dass der erste theoretische Kurs im Frühling 1953 beginnen kann. Die Versammlung stimmt einstimmig den Schlussfolgerungen von Dr. Meyer zu. In der **Ausbildungskommission** wird die Schule für soziale Arbeit durch Herrn Dr. Hauser und Frl. Scheurer vertreten sein, weiter werden in die Kommission gewählt die Herren Dr. Meyer, Fausch, Walder, Bächler, Frl. Dreher und die Frauen Zwahlen und Fenner.

Der vorgerückten Zeit halber wird für dieses Mal auf den Lichtbildervortrag verzichtet. So trennt man sich nach einer mehrstündigen Arbeitstagung, die zweifellos das Gefühl der Zusammengehörigkeit bei allen Teilnehmern gestärkt hat.

Wer auf der Stufe des Trotzes, der Auflehnung gegen alle Autorität stehen geblieben ist, ist noch nicht reif, ist noch kindisch.

Jakob Bosshart.